

16.03.18

AIS - FS - K

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

A. Problem und Ziel

Im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) sind gesetzliche Änderungen erforderlich.

Maßnahmen der Assistierten Ausbildung (§ 130 SGB III) können laut derzeit geltendem Recht noch bis zum 30. September 2018 beginnen. Damit steht das Instrument, das auch im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) gilt, letztmals für das im Sommer 2018 beginnende Ausbildungsjahr zur Verfügung. Um breitere Erkenntnisse über die Wirkung der Assistierten Ausbildung gewinnen und auf dieser Grundlage dauerhaft über die Zukunft des befristeten Instruments beraten und entscheiden zu können, soll mehr Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz und dem Integrationsgesetz wurde der Zugang zu bestimmten Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III (§§ 131, 132 SGB III) für Personen ausgeweitet, denen der Aufenthalt in Deutschland gestattet worden ist und die eine gute Bleibeperspektive haben. Dies gilt zum Teil auch für Geduldete und für Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel. Diese Ausweitung ist derzeit bis zum 31. Dezember 2018 befristet. Die zukünftige Ausgestaltung des Zugangs dieser Personengruppen zu Leistungen der aktiven Arbeitsförderung befindet sich in einer breiten politischen Diskussion. Für die Beratungen und die Umsetzungen ihrer Ergebnisse soll hinreichend Zeit bestehen.

Die Sonderregelung zum Saison-Kurzarbeitergeld im Gerüstbauerhandwerk (§ 133 SGB III) ist zurzeit bis zum 31. März 2018 befristet. Ohne eine Verlängerung würde die Regelung in der nächsten Schlechtwetterzeit ab Herbst 2018 nicht mehr gelten. Damit wäre das Ziel der Förderung, Arbeitslosigkeit im Winter möglichst zu vermeiden, im Gerüstbauerhandwerk gefährdet. Dem Gerüstbauerhandwerk soll es ermöglicht werden, das bisherige spezifische System der Winterbauförderung im Gerüstbau unter Anpassung der

Fristablauf: 27.04.18

maßgeblichen Tarifverträge in das gesetzliche Regelsystem des Saisonkurzarbeitergeldes zu überführen.

Die Sonderregelung im Recht der Arbeitslosenversicherung, nach der die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für überwiegend kurz befristet Beschäftigte auf sechs Monate verkürzt wird (§ 142 Absatz 2 SGB III), ist zurzeit bis zum 31. Juli 2018 befristet.

Bei der Erstattung der Nettoausgaben der Länder für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung kommt es zu erheblichen Planungsunsicherheiten bei der Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltes, da die Länder für das letzte Quartal überjährig Mittel abrufen können. Durch eine Änderung des § 46a Absatz 3 Satz 2 SGB XII soll sichergestellt werden, dass in jedem Haushaltsjahr Erstattungen für vier vollständige Quartale abgerufen werden. Damit wird die derzeit vorliegende Situation bereinigt, dass in Abhängigkeit von Entscheidungen der Länder über die zeitliche Verteilung ihrer Abrufe in einem Haushaltsjahr für drei, vier oder fünf Quartale die Erstattungsleistungen durch den Bund erbracht werden müssen.

Bei der Anwendung der Erstattungsregelung des § 136 SGB XII im Jahr 2017 hat sich gezeigt, dass der zeitliche Abstand zwischen dem Ende des Meldezeitraums und dem Meldetermin für eine vollständige Erfassung der in die Erstattung eingehenden Beziehungen und Bezieher eines Barbetrags nach § 27b Absatz 2 SGB XII zu knapp bemessen ist. In manchen Ländern konnten die Barbetragsbezieherinnen und Barbetragsbezieher im letzten Monat des Meldezeitraums (Juni 2017) deshalb nicht mehr oder nicht mehr vollständig für die Meldung erfasst werden, die bis zum Ablauf der 35. Kalenderwoche (letzte Augustwoche 2017) an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) abzugeben ist. Dies hatte zur Folge, dass nicht alle für die Berechnung der Höhe des an das jeweilige Land zu zahlenden Erstattungsbetrags zu berücksichtigenden Personen statistisch erfasst werden konnten.

Die EU hat im Jahr 2016 die Richtlinie (EU) 2016/2102 verabschiedet, die am 23. Dezember 2016 in Kraft getreten ist. Zweck der Richtlinie ist es, dass digitale Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen besser zugänglich sind. Zu diesem Zweck sollen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die einen barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Applikationen öffentlicher Stellen regeln, angeglichen werden. Durch Schaffung transparenter, wirksamer und nichtdiskriminierender Bedingungen sollen Markthindernisse im EU-Binnenmarkt für Unternehmen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) beseitigt werden. Grundlage hierfür sind die weltweit anerkannten Empfehlungen der Richtlinien für barrierefreie Internetinhalte („Web Content Accessibility Guidelines – WCAG 2.0“). Diese Empfehlungen legen fest, wie Websites und deren Inhalte gestaltet sein müssen, damit sie für Menschen mit Behinderungen barrierefrei nutzbar sind. Die Umsetzung in nationales Recht ist binnen 21 Monaten, also bis spätestens zum 23. September 2018 vorzunehmen.

B. Lösung

Die Assistierte Ausbildung wird um zwei Ausbildungsjahrgänge verlängert.

Die Sonderregelungen zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung und für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern werden jeweils um ein Jahr verlängert.

Für den Bereich des Gerüstbauerhandwerks wird die Sonderregelung zum Saison-Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 verlängert.

Die Sonderregelung zur verkürzten Anwartschaftszeit des Arbeitslosengeldes für überwiegend kurz befristet Beschäftigte wird bis zum 31. Juli 2021 verlängert.

Um den Mittelabfluss für den Bund planbarer zu gestalten, wird durch die Änderung des § 46a Absatz 3 Satz 2 SGB XII festgelegt, dass der Abruf für das vierte Quartal eines Kalenderjahres erst nach dessen Ablauf und damit ab Januar des Folgejahres möglich ist. Der für Abrufe zur Verfügung stehende Zeitraum von zwei Monaten bleibt auch für den Abruf für das vierte Quartal unverändert bestehen.

Im Anwendungsbereich des § 136 Absatz 2 Satz 2 SGB XII werden die Meldetermine nach hinten verschoben. Als Folge der Verschiebung der Meldetermine erhält das BMAS die Daten über die Anzahl der in die Erstattung eingehenden Bezieherinnen und Bezieher eines Barbetrags bis zu dem Termin, an dem es nach geltendem Recht den Erstattungsbetrag zu zahlen hat. Deshalb ist auch der Zahlungstermin nach hinten zu verschieben.

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 wird im BGG umgesetzt. Dafür sieht der Gesetzentwurf folgende Gesetzesänderungen vor:

- Anpassung des Anwendungsbereichs des bisherigen § 12 BGG an den Anwendungsbereich der Richtlinie,
- Angleichung der Regelungen für Internet und Intranet öffentlicher Stellen des Bundes und Verankerung einer grundsätzlich umfassenden und nicht mehr aufzuschiebenden Pflicht zur barrierefreien Gestaltung aller vom Anwendungsbereich umfassten Webinhalte im Einklang mit den in der Richtlinie festgelegten Umsetzungsfristen,
- Aufnahme einer Ausnahmeregelung für den Fall einer unverhältnismäßigen Belastung für die öffentlichen Stellen,
- Regelung einer Erklärung zur Barrierefreiheit der Websites und mobilen Anwendungen, die einen Feedbackmechanismus und eine Verlinkung auf das Durchsetzungsverfahren bei der Schlichtungsstelle enthält,
- Einrichtung einer Überwachungsstelle bei der Bundesfachstelle Barrierefreiheit und Regelung des periodischen Monitorings,
- Anpassung der Regelung zur Berichterstattung der obersten Bundesbehörden mit Erweiterung hinsichtlich eines periodischen Berichts über den Stand der Barrierefreiheit im Bereich Informationstechnik sowie
- Regelung einer Berichterstattung der Länder an den Bund zur Vorbereitung des Berichts der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verlängerung der befristeten Regelungen im SGB III führt im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 63 Millionen Euro je Jahr. Bis zu 55 Millionen Euro jährlich sind im Eingliederungstitel zu veranschlagen.

Die Anwendbarkeit der Regelung zur Assistierten Ausbildung im SGB II führt zu erwarteten Ausgaben in Höhe von bis zu 8 Millionen Euro im Jahr 2019, 20 Millionen Euro im Jahr 2020 und 23 Millionen Euro im Jahr 2021. Diese Ausgaben werden im Rahmen des für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bestehenden Gesamtansatzes der Grundsicherung für Arbeitsuchende finanziert und führen insofern nicht zu Mehrbelastungen des Bundeshaushaltes.

Kosten der Regelungen im SGB II (Bundeshaushalt) und im SGB III (Haushalt der Bundesagentur für Arbeit) in Millionen Euro

	2018	2019	2020	2021
Kosten der Regelungen im SGB II (Bundeshaushalt)	0	8	20	23
Kosten der Regelungen im SGB III (Haushalt der Bundesagentur für Arbeit)	2	44	63	58

Die Änderungen im SGB XII beschränken sich auf Veränderungen der Termine für den Abruf sowie der Termine für Meldungen und Zahlungen von Erstattungen des Bundes. Durch die Änderung des Abrufzeitraums für das vierte Quartal eines Kalenderjahres nach § 46a Absatz 3 Satz 2 SGB XII wird sichergestellt, dass in jedem Haushaltsjahr Erstattungen für vier vollständige Quartale abgerufen werden. Damit wird die derzeit vorliegende Situation bereinigt, dass in Abhängigkeit von Entscheidungen der Länder über den Abrufzeitpunkt für das vierte Quartal im Ergebnis in einem Haushaltsjahr Erstattungsleistungen des Bundes für drei, vier oder fünf Quartale erbracht werden müssen. Zusätzliche Haushaltsbelastungen entstehen dadurch nicht.

Die Verschiebung von Meldeterminen, die die Länder nach § 136 SGB XII einzuhalten haben, dient der Einhaltung der Zusage des Bundes im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundesteilhabegesetz (BTHG). Der Bund hatte den Ländern einen finanziellen Ausgleich zugesagt für Mehrausgaben, die ihnen durch dieses Gesetz entstehen. Umgesetzt wird die Zusage durch die Erstattung eines Anteils, der in den Ländern anfallenden Ausgaben für den Barbetrag, den Leistungsberechtigten in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe erhalten. Aufgrund der mit der erstmaligen Erstattung im Jahr 2017 gewonnenen Erfahrungen hat sich gezeigt, dass diese Zusage nicht vollständig eingehalten werden kann. Einige Länder können die Anzahl der für jeden Kalendermonat im Meldezeitraum zu meldenden leistungsberechtigten Personen für den letzten Kalendermonat nicht oder nicht vollständig erfassen. Deshalb wurden die im Haushalt 2017 angesetzten Mittel für die Erstattungszahlung nicht ausgeschöpft. Auch für die Jahre 2018 bis 2019 ist zu unterstellen, dass die für das jeweilige Jahr im Haushalt angesetzten Mittel für die Erstattungszahlung nicht ausgeschöpft werden.

Im Bericht des Haushaltsausschusses zum BTHG (BT-Drucksache 18/10526, S. 3) ist für das Jahr 2018 ein Erstattungsbetrag von 112 Millionen Euro angesetzt und für das Jahr 2019 von 114,5 Millionen Euro. Durch die mit der Verschiebung der Meldetermine angestrebte vollständige Erfassung aller zu meldenden Personen werden die im BTHG-

Gesetzgebungsverfahren angesetzten Mehrausgaben des Bundes in höherem Umfang erreicht, als dies im Jahr 2017 der Fall war. Dabei ist von einer Größenordnung von rund 1,85 Millionen Euro im Jahr 2018 und von rund 1,9 Millionen Euro im Jahr 2019 auszugehen. Diese Beträge stellen jedoch keine tatsächlichen finanzwirksamen Mehrbelastungen des Bundes dar, weil sie nicht über die den Ländern für die Jahre 2018 und 2019 bereits zugesagte finanzielle Entlastung hinausgehen (Umschichtung vorhandener Finanzplanansätze).

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Regelungen dieses Gesetzentwurfs kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes entsteht durch die Änderungen im SGB III und SGB XII kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Im Bereich des BGG ist auf Ebene des Bundes mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von voraussichtlich rund 1 406 350 Euro sowie mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von voraussichtlich rund 1 329 000 Euro zu rechnen. Die Finanzierung wird bei Aufstellung des Haushalts unter Beachtung der finanzpolitischen und haushaltsaufstellungsrelevanten Vorgaben geklärt.

Für die Behörden des Bundes entsteht durch die unmittelbar geltende, also nicht mehr nur schrittweise Verpflichtung, auch Inhalte im Intranet barrierefrei zu gestalten, kein neuer Erfüllungsaufwand, weil Aufwand und gegebenenfalls Kosten auch nach den alten Regelungen entstehen und eventuell nur später anfallen.

Hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung der Arbeitsplätze von Beschäftigten in informationstechnischer Hinsicht werden keine neuen Pflichten geregelt, so dass in dieser Hinsicht auch kein Erfüllungsaufwand entsteht.

Erfüllungsaufwand in Höhe von voraussichtlich einmalig rund 1 395 000 Euro entsteht bei den öffentlichen Stellen im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/2102, die auf Bundesebene neu in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufzunehmen sind.

Neu hinzu kommt für alle öffentlichen Stellen im Wesentlichen die Erklärung zur Barrierefreiheit mit einem Aufwand von rund 261,5 Stunden und Kosten von voraussichtlich einmalig rund 11 350 Euro sowie der Feedbackmechanismus, dessen Kosten auf voraussichtlich etwa 40 000 Euro jährlich geschätzt werden.

Erfüllungsaufwand entsteht mit der Einrichtung der durch die Richtlinie (EU) 2016/2102 vorgeschriebenen Überwachungsstelle bei der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit, die bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See angesiedelt ist. Dabei ist (wie in der Begründung unter A. VI. 4 b näher erläutert) voraussichtlich mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 8 080 Stunden zu rechnen. Dies entspricht 5 Vollzeitäquivalenten. Für die Einrichtung der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik werden voraussichtlich Personal- und Sachmittel in Höhe von rund 720 000 Euro jährlich benötigt. Für die Fachaufsicht wird voraussichtlich eine Personalstelle im höheren Dienst beim BMAS mit einem Mittelbedarf von rund 183 000 Euro jährlich benötigt. Für die Ausweitung der Tätigkeit der Schlichtungsstelle werden voraussichtlich Personal- und Sachmittel in Höhe von 360 000 Euro benötigt.

Erfüllungsaufwand entsteht mit der Ausweitung der Aufgaben der Schlichtungsstelle nach § 16 BGG durch Ausweitung des Anwendungsbereiches der Regelungen zu barrierefreier Informationstechnik und der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle für das in der Richtlinie (EU) 2016/2102 vorgesehene Durchsetzungsverfahren. Dabei ist (wie in der Begründung unter A. VI. 4 c näher erläutert) mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von voraussichtlich 6 500 Stunden zu rechnen. Dies entspricht 4 Vollzeitäquivalenten mit Personalkosten von ca. 250 000 Euro im Jahr. Zusätzlich benötigte Sachmittel wie beispielsweise die Einbeziehung von externem Sachverstand sowie Öffentlichkeitsarbeit führen außerdem zu Sachkosten von voraussichtlich rund 110 000 Euro.

Für die obersten Bundesbehörden entsteht mit der Ausweitung und Periodisierung ein geschätzter Erfüllungsaufwand von je rund 80 Arbeitsstunden pro Bericht, mit Gesamtkosten für alle Ressorts in Höhe von voraussichtlich rund 26 000 Euro jährlich.

Für die Länder entsteht alle drei Jahre Erfüllungsaufwand im Rahmen der Übermittlung des Berichts an den Bund in Höhe von geschätzt je 640 Arbeitsstunden pro Bundesland, die zusammengekommen geschätzt Kosten in Höhe von voraussichtlich 420 000 Euro pro Bericht, also 140 000 Euro jährlich verursachen. Darüber hinaus entsteht Ländern und Kommunen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen durch die Änderungen im SGB III und SGB XII keine Mehrausgaben. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Auch durch die Änderungen im BGG werden unmittelbar durch dieses Gesetz die Kosten für Unternehmen und für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch dahingehend zu erwarten, dass die erwartete Senkung der Kosten für Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen auch im Privatsektor zu einer entsprechenden Preissenkung führt.

16.03.18

AIS - FS - K

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher StellenBundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 16. März 2018

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Michael Müller

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung befristeter Regelungen im
Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU)
2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobi-
len Anwendungen öffentlicher Stellen¹⁾**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 130 Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.
2. In § 131 Satz 1 und in § 132 Absatz 4 Nummer 1 und 2 wird die Angabe „2018“ jeweils durch die Angabe „2019“ ersetzt.
3. In § 133 Absatz 1 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.
4. In § 142 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 46a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. vom 1. Januar bis 28. Februar des Folgejahres“.
 - b) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Quartalsnachweise für die Abrufzeiträume nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 3 sind dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch die Länder jeweils zwischen dem 15. und dem 20. der Monate Mai, August und November für

¹⁾ Artikel 3 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1-15).

das jeweils abgeschlossene Quartal vorzulegen, für den Abrufzeitraum nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 zwischen dem 1. und 5. März des Folgejahres.“

2. § 136 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 2 und 3 wird die Angabe „35.“ jeweils durch die Angabe „42.“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „10.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zu zahlen ist der Erstattungsbetrag

1. zum 15. Oktober 2017 für den Meldezeitraum Januar bis Juni 2017,
2. zum 15. November 2018 für die Meldezeitraum Juli 2017 bis Juni 2018,
3. zum 15. November 2019 für den Meldezeitraum Juli 2018 bis Juni 2019,
4. zum 15. Mai 2020 für den Meldezeitraum Juli 2019 bis Dezember 2019.“

Artikel 3

Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert

a) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 2a

Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen des Bundes“.

b) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Öffentliche Stellen des Bundes“.

c) Die Angabe zu § 12a wird wie folgt gefasst:

„§ 12a Barrierefreie Informationstechnik“.

d) Die Angabe zu § 12b wird wie folgt gefasst:

„§ 12b Erklärung zur Barrierefreiheit“.

e) Die Angabe zu § 12c wird wie folgt gefasst:

„§ 12c Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit“.

f) Die Angabe zu § 12d wird wie folgt gefasst:

„§ 12d Verordnungsermächtigung“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Träger der öffentlichen Gewalt im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Dienststellen und sonstige Einrichtungen der Bundesverwaltung einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, bundesunmittelbaren Anstalten und bundesunmittelbaren Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Beliehene, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, und
3. sonstige Bundesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Träger der öffentlichen Gewalt sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in Absatz 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des Absatzes 2 Satz 1“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „im Sinne des Absatzes 2 Satz 1“ gestrichen.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 2“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „nach § 1 Absatz 2“ gestrichen.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1“ gestrichen.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1“ gestrichen.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1“ gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter im Satzteil vor dem Punkt „nach Absatz 1“ gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „in Satz 1 genannten“ gestrichen.

7. Nach § 11 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 2a

Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen des Bundes“.

8. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Öffentliche Stellen des Bundes

Öffentliche Stellen des Bundes sind

1. die Träger öffentlicher Gewalt,
2. sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die als juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts zu dem besonderen Zweck gegründet worden sind, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, wenn sie
 - a) überwiegend vom Bund finanziert werden,
 - b) hinsichtlich ihrer Leitung oder Aufsicht dem Bund unterstehen oder
 - c) ein Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan haben, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die durch den Bund ernannt worden sind, und
3. Vereinigungen, an denen mindestens eine öffentliche Stelle nach Nummer 1 oder Nummer 2 beteiligt ist, wenn
 - a) die Vereinigung überwiegend vom Bund finanziert wird,
 - b) die Vereinigung über den Bereich eines Landes hinaus tätig wird,
 - c) dem Bund die absolute Mehrheit der Anteile an der Vereinigung gehört oder
 - d) dem Bund die absolute Mehrheit der Stimmen an der Vereinigung zusteht.

Eine überwiegende Finanzierung durch den Bund wird angenommen, wenn er mehr als 50 Prozent der Gesamtheit der Mittel aufbringt.“

9. § 12a wird wie folgt gefasst:

„§ 12a

Barrierefreie Informationstechnik

(1) Öffentliche Stellen des Bundes gestalten ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet, barrierefrei. Schrittweise gestalten sie ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung, barrierefrei.

(2) Die barrierefreie Gestaltung erfolgt nach Maßgabe der auf Grund des § 12d zu erlassenden Verordnung. Soweit diese Verordnung keine Vorgaben enthält, erfolgt die barrierefreie Gestaltung nach den anerkannten Regeln der Technik.

(3) Insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen ist die barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.

(4) Unberührt bleiben die Regelungen zur behinderungsgerechten Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten zugunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch.

(5) Die Pflichten aus Abschnitt 2a gelten nicht für Websites und mobile Anwendungen jener öffentlichen Stellen des Bundes nach § 12 Satz 1 Nr. 2 und 3, die keine für die Öffentlichkeit wesentlichen Dienstleistungen oder speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtete oder für diese konzipierte Dienstleistungen anbieten.

(6) Von der barrierefreien Gestaltung können öffentliche Stellen des Bundes im Einzelfall absehen, soweit sie durch eine barrierefreie Gestaltung unverhältnismäßig belastet würden.

(7) Der Bund wirkt darauf hin, dass gewerbsmäßige Anbieter von Websites sowie von grafischen Programmoberflächen und mobilen Anwendungen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, aufgrund von Zielvereinbarungen nach § 5 Absatz 2 ihre Produkte so gestalten, dass sie barrierefrei genutzt werden können.“

10. § 12b wird wie folgt gefasst:

„§ 12b

Erklärung zur Barrierefreiheit

(1) Die öffentlichen Stellen des Bundes veröffentlichen eine Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites oder mobilen Anwendungen.

(2) Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält

1. für den Fall, dass ausnahmsweise keine vollständige barrierefreie Gestaltung erfolgt ist,
 - a) die Benennung der Teile des Inhalts, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind,
 - b) die Gründe für die nicht barrierefreie Gestaltung sowie
 - c) gegebenenfalls einen Hinweis auf barrierefrei gestaltete Alternativen,

2. eine unmittelbar zugängliche barrierefrei gestaltete Möglichkeit, elektronisch Kontakt aufzunehmen, um noch bestehende Barrieren mitzuteilen und um Informationen zur Umsetzung der Barrierefreiheit zu erfragen,
 3. einen Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 16, der
 - a) die Möglichkeit, ein solches Schlichtungsverfahren durchzuführen, erläutert und
 - b) die Verlinkung zur Schlichtungsstelle enthält.
- (3) Zu veröffentlichen ist die Erklärung zur Barrierefreiheit
- a) auf Websites öffentlicher Stellen des Bundes, die nicht vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden: ab dem 23. September 2019,
 - b) auf Websites öffentlicher Stellen des Bundes, die nicht unter Buchstabe a) fallen: ab dem 23. September 2020,
 - c) auf mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen des Bundes: ab dem 23. Juni 2021.
- (4) Die öffentliche Stelle des Bundes antwortet auf Mitteilungen oder Anfragen, die ihr aufgrund der Erklärung zur Barrierefreiheit übermittelt werden, spätestens innerhalb eines Monats.“
11. § 12c wird wie folgt gefasst:

„§ 12c

Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit

(1) Die obersten Bundesbehörden erstatten alle drei Jahre, erstmals zum 30. Juni 2021, der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (§ 13 Absatz 3) Bericht über den Stand der Barrierefreiheit

1. der Websites und mobilen Anwendungen einschließlich der Intranetangebote, der obersten Bundesbehörden,
2. der elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe.

Sie erstellen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren ihrer Informationstechnik.

(2) Die Länder erstatten alle drei Jahre, erstmals zum 30. Juni 2021, der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (§ 13 Absatz 3) Bericht über den Stand der Barrierefreiheit

1. der Websites der öffentlichen Stellen der Länder und
2. der mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen der Länder.

Zu berichten ist insbesondere über die Ergebnisse ihrer Überwachung nach Artikel 8 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102. Art und Form des Berichts richten sich nach den Anforderungen, die auf der Grundlage des Artikels 8 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 festgelegt werden.“

12. § 12d wird wie folgt gefasst:

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Bestimmungen zu erlassen über

1. diejenigen Websites und mobilen Anwendungen sowie Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, auf die sich der Geltungsbereich der Verordnung bezieht,
 2. die technischen Standards, die öffentliche Stellen des Bundes bei der barrierefreien Gestaltung anzuwenden haben, und den Zeitpunkt, ab dem diese Standards anzuwenden sind,
 3. die Bereiche und Arten amtlicher Informationen, die barrierefrei zu gestalten sind,
 4. die konkreten Anforderungen der Erklärung zur Barrierefreiheit,
 5. die konkreten Anforderungen der Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit und
 6. die Einzelheiten des Überwachungsverfahrens nach § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1.“
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 2“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „auch“ die Wörter „die übrigen öffentlichen Stellen des Bundes,“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei der Bundesfachstelle Barrierefreiheit wird eine Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik eingerichtet. Ihre Aufgaben sind,

 1. periodisch zu überwachen, ob und inwiefern Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen des Bundes den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen,
 2. die öffentlichen Stellen anlässlich der Prüfergebnisse zu beraten,
 3. die Berichte der obersten Bundesbehörden und der Länder auszuwerten,
 4. den Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission nach Artikel 8 Absatz 4 bis 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 vorzubereiten und
 5. als sachverständige Stelle die Schlichtungsstelle nach § 16 zu unterstützen.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Angabe „Absatz 2“ wird durch die Wörter „den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.
14. In § 14 Satz 1 werden die Wörter „§ 12 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 12a, soweit die Verpflichtung von Trägern öffentlicher Gewalt zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, betroffen ist,“ ersetzt.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 12 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 Satz 2 sowie in § 12a, soweit die Verpflichtung von Trägern öffentlicher Gewalt zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, betroffen ist“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 57“ durch die Wörter „§ 78 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „nach § 1 Absatz 2 Satz 1“ gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 64“ durch die Angabe „§ 86“ ersetzt.

16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einen Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „öffentliche Stellen des Bundes“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Vergabeverordnung

In § 11 Absatz 1 Satz 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 4 und 12“ durch die Angabe „§§ 4, 12a und 12b“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Sektorenverordnung

In § 11 Absatz 1 Satz 3 der Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 4 und 12“ durch die Angabe „§§ 4, 12a und 12b“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Konzessionsvergabeverordnung

In § 9 Absatz 1 Satz 3 der Konzessionsvergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 683), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 4 und 12“ durch die Angabe „§§ 4, 12a und 12b“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Verlängerung befristeter Regelungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

Mit dem Gesetzentwurf werden derzeit befristete Regelungen im Recht der Arbeitsförderung verlängert, um ein Auslaufen der Förderung und dadurch entstehende Nachteile insbesondere für Beschäftigte und Auszubildende zu verhindern und um weitere Erfahrungen mit den Regelungen zu sammeln.

Änderung der Abrufzeiträume und der Meldetermine im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Durch die Änderung des Abrufzeitraums für das vierte Quartal eines Kalenderjahres nach § 46a Absatz 3 Satz 2 SGB XII wird sichergestellt, dass in jedem Haushaltsjahr von den Ländern Erstattungen des Bundes für Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für vier vollständige Quartale abgerufen werden. Damit wird die derzeit vorliegende Situation bereinigt, dass in Abhängigkeit von Entscheidungen der Länder über die Abrufzeitpunkte für das vierte Quartal im Ergebnis in einem Haushaltsjahr Erstattungsleistungen des Bundes für drei, vier oder fünf Quartale erbracht werden müssen.

Für die Erstattung eines Anteils der Ausgaben in den Ländern für den Barbetrag durch den Bund nach § 136 SGB XII ist der nächste Termin für die Meldung der in die Erstattung eingehenden Bezieherinnen und Bezieher eines Barbetrags nach geltendem Recht Ende August 2018 (35. Kalenderwoche). Für die Wirksamkeit der Änderungen von § 136 SGB XII und aus Gründen der Planungssicherheit für die Länder ist es erforderlich, dass die notwendige Änderung des § 136 SGB XII rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1-15) im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

Träger öffentlicher Gewalt sind nach dem BGG bereits umfassend zur Beachtung der Barrierefreiheit gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet. Die mit der Novellierung im Jahr 2016 eingefügte Ergänzung des § 12 Absatz 2 BGG zielte bereits darauf ab, dass die Träger öffentlicher Gewalt schrittweise auch ihre allgemeinen, für die Beschäftigten bestimmten Informationsangebote im Intranet barrierefrei gestalten sowie weitgehende Barrierefreiheit der Arbeitsplätze ihrer Beschäftigten in informationstechnischer Hinsicht - und damit im Innenverhältnis zwischen Verwaltung und Beschäftigten - herbeiführen. Zudem sind in die Neuregelungen auch mobile Anwendungen bereits einbezogen worden. Dennoch besteht weiterer Anpassungsbedarf beim BGG, um das nationale Recht fristgerecht bis 23. September 2018 in Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu bringen.

Dies betrifft zum einen den Anwendungsbereich der Richtlinie, der über die derzeit durch das BGG verpflichteten Träger öffentlicher Gewalt hinausgeht. Die Richtlinie enthält die Vorgabe, dass öffentliche Stellen im Sinne der Definition der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.03.2014, S.65-242) zu betrachten sind.

Auch systematisch sind Anpassungen nötig. Die Richtlinie differenziert im Gegensatz zur bisherigen Regelung in § 12 BGG nicht zwischen Internet und Intranet, sieht aber insgesamt eine durch die Mitgliedstaaten umzusetzende Ausnahmeregelung vor.

Auch zu den Vorgaben einer verpflichtenden Erklärung zur Barrierefreiheit der Website oder mobilen Anwendungen mit Feedback-Verfahren für die Nutzerinnen und Nutzer, über Vorgaben eines wirksamen Durchsetzungsverfahrens mit Einbindung der Schlichtungsstelle nach § 16 BGG im Konfliktfall, bis hin zur nunmehr verpflichtenden regelmäßigen Überwachung der Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen, sind entsprechende gesetzliche Regelungen zu treffen. Für die Aufgabe der Überwachung von Websites und mobilen Anwendungen hinsichtlich der Einhaltung der technischen Vorgaben zur Barrierefreiheit soll eine Überwachungsstelle bei der Bundesfachstelle Barrierefreiheit, die bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See angesiedelt ist, eingerichtet werden.

Die bisherige Regelung zur Berichtspflicht ist an die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/2102 anzupassen. Eine Berichtspflicht der Länder an den Bund muss neu aufgenommen werden, da in der Richtlinie ein einheitlicher Bericht der Mitgliedstaaten an die Kommission gefordert ist.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Verlängerungen der Assistierten Ausbildung

Maßnahmen der Assistierten Ausbildung können noch bis zum 30. September 2018 beginnen. Damit steht das Instrument letztmals für das im Sommer 2018 beginnende Ausbildungsjahr zur Verfügung. Um breitere Erkenntnisse über die Wirkung der Assistierten Ausbildung gewinnen und auf dieser Grundlage dauerhaft über die Zukunft des befristeten Instruments beraten und entscheiden zu können, soll die Assistierte Ausbildung um zwei Ausbildungsjahrgänge verlängert werden.

Verlängerungen der Sonderregelungen zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung und für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz und dem Integrationsgesetz wurde befristet bis zum 31. Dezember 2018 für Gestattete mit einer guten Bleibeperspektive, zum Teil auch für Geduldete und für Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel der Zugang zu bestimmten Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III ausgeweitet. Die zukünftige Ausgestaltung des Zugangs dieser Personengruppen zur Arbeitsförderung befindet sich in einer breiten politischen Diskussion. Um hinreichend Zeit für die Beratungen und die Umsetzungen ihrer Ergebnisse zu erlangen, sollen die derzeit bis Ende 2018 befristeten Sonderregelungen zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung (§ 131 SGB III) und für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern (§ 132 SGB III) jeweils um ein Jahr verlängert werden.

Verlängerung der Übergangsregelung zum Saisonkurzarbeitergeld für das Gerüstbauerhandwerk

Die bis zum 31. März 2018 befristete Sonderregelung zum Saisonkurzarbeitergeld im Gerüstbauerhandwerk wird um drei Jahre bis zum 31. März 2021 verlängert.

Verlängerung der Sonderregelung zur Anwartschaftszeit des Arbeitslosengeldes für überwiegend kurz befristet Beschäftigte

Die bis zum 31. Juli 2018 befristete Sonderregelung zur verkürzten Anwartschaftszeit des Arbeitslosengeldes für überwiegend kurz befristet Beschäftigte wird bis zum 31. Juli 2021 verlängert.

Änderung der Abrufzeiträume im SGB XII

Die Änderung des § 46a Absatz 3 Satz 2 SGB XII führt zu einer Verschiebung des Mittelabrufs der Länder für das vierte Quartal eines Kalenderjahres bei der Erstattung der Nettoausgaben nach dem Vierten Kapitel des SGB XII durch den Bund um 15 Tage nach hinten.

Änderung der Meldetermine im SGB XII

Mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen in § 136 Absatz 2 Satz 2 SGB XII werden die jährlichen Meldetermine nach hinten verschoben.

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 im BGG

In der Regelung des Anwendungsbereichs von § 12 BGG ist eine Erweiterung um öffentliche Stellen auf Bundesebene im Sinne der Definition des Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102, welche auf die Richtlinie 2014/24/EU verweist, vorgesehen. Wesentlich ist in der vorgesehenen Regelung, eine Abgrenzung von öffentlichen Stellen auf Bundes- und Landesebene für die Fälle, in denen Bund und Länder als Akteure zusammenwirken, da im Gegensatz zu § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), mit dem die Richtlinie 2014/24/EU im Vergaberecht umgesetzt wurde, im BGG nur eine Regelung auf Bundesebene geschaffen werden soll.

Das BGG trifft bislang in § 12 Absatz 1 und Absatz 2 unterschiedliche Regelungen für Internet und Intranet. Die Richtlinie differenziert hier nicht, sieht aber insgesamt eine Ausnahmeregelung für den Fall einer unverhältnismäßigen Belastung vor, die durch die Mitgliedstaaten umzusetzen ist. Der Entwurf sieht daher eine Vereinheitlichung der Regelungen des § 12 Absatz 1 und 2 vor, mit Ergänzung um eine einheitliche Ausnahmeregelung. Aufgrund der in der Richtlinie vorgegebenen Fristen zur Anwendung der Bestimmungen über die Barrierefreiheit sind zudem die im BGG getroffenen Formulierungen zu einer „schrittweisen“ - und damit zeitlich unbestimmten Einhaltung der Vorgaben - mit den durch die Richtlinie vorgegebenen klar definierten Fristen in Einklang zu bringen.

Weiter beinhaltet der Gesetzesentwurf die Aufgabenzuweisung der nunmehr verpflichtenden regelmäßigen Überprüfung der Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen des Bundes an eine bei der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit, die bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See angesiedelt ist, neu einzurichtende Überwachungsstelle.

Der Entwurf passt die Regelung der Tätigkeit der Schlichtungsstelle in § 16 BGG an, um dieses Durchsetzungsverfahren auf den erweiterten Kreis der öffentlichen Stellen im Sinne der Richtlinie auf Bundesebene auszuweiten.

Darüber hinaus ändert der Entwurf die bisherige Regelung der Berichtspflicht der Träger öffentlicher Gewalt zum Stand der Barrierefreiheit der Informationsangebote und Verwaltungsabläufe zum 21. Juni 2021, wie von der Richtlinie gefordert, in eine periodische Berichtspflicht, die alle Websites und mobilen Anwendungen umfasst, und regelt ergänzend die Berichterstattung der Länder an den Bund.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen im SGB III ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung).

Soweit die Änderungen im SGB III auch im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) greifen, folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz (GG). Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Sozialhilferecht nach dem SGB XII ergibt sich für das Fürsorgerecht aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge). Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz, weil die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich machen (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Die Regelungen zum BGG unterfallen der Regelungskompetenz des Bundesgesetzgebers nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht)). Hieraus ergibt sich eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Behindertenfürsorge (vgl. BVerfGE 57, 139, 159). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 88, 203, 329 f. m. w. N.) ist diese Kompetenznorm nicht eng auszulegen und erfasst auch präventive Maßnahmen zum Ausgleich von Notlagen und besonderen Belastungen sowie Vorkehrungen gegen die Gefahr der Hilfsbedürftigkeit. Daher sind auch bundesgesetzliche Regelungen zur Gleichstellung und Schaffung von barrierefreien Verhältnissen grundsätzlich von dieser Verfassungsnorm gedeckt, da sie ein Leben von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft anstreben, das öffentliche und private Hilfeleistungen soweit wie möglich entbehrlich machen soll. Soweit die Regelungen Verpflichtungen für das Verhalten und das Verwaltungungsverfahren von Trägern der öffentlichen Gewalt des Bundes vorsehen, ergibt sich die Bundeskompetenz aus der Natur der Sache. Dies gilt auch für die Regelungen zur Schlichtungsstelle und zum Schlichtungsverfahren (§§ 15, 16) als nicht gerichtlichem Vorverfahren.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

Er beachtet die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/2102 und dient zugleich - wie bereits die Richtlinie selbst - der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Durch die Vereinheitlichung und zugleich Schaffung klarer Vorgaben für die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen des Bundes kommt es zu Verbesserungen, sowohl was die barrierefreie Kommunikation dieser öffentlichen Stellen nach außen als auch die Barrierefreiheit der Arbeitsplätze ihrer Beschäftigten in informationstechnischer Hinsicht - und damit im Innenverhältnis zwischen Verwaltung und Beschäftigten - betrifft. Damit werden Ziele aus Artikel 9, 21 und 27 der UN-BRK aufgegriffen. So fordert Artikel 9 Absatz 1 UN-BRK unter anderem, Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, zu gewährleisten. In Ergänzung dazu fordert Artikel 21 Buchstabe a) UN-BRK dazu auf, Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung zu stellen. Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe i) UN-BRK wiederum verpflichtet dazu, das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit unter

anderem dadurch sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzesentwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regeln der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft und, soweit einschlägig, beachtet.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen ergeben sich nicht.

Im Bundeshaushalt führen die Kosten der Regelungen im SGB II zu keinen finanziellen Auswirkungen:

Die Verlängerung zur Regelung der Assistierten Ausbildung ermöglicht die Unterstützung von förderungsbedürftigen jungen Menschen. Die dafür rechnerisch zu erwartenden Ausgaben in Höhe von bis zu 8 Millionen Euro im Jahr 2019, 20 Millionen Euro im Jahr 2020 und 23 Millionen Euro im Jahr 2021 werden im Rahmen des für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bestehenden Gesamtansatzes der Grundsicherung für Arbeitsuchende erbracht und führen insofern nicht zu Mehrbelastungen des Bundeshaushaltes.

Kosten der Regelungen im SGB II (Bundeshaushalt), in Millionen Euro

	2018	2019	2020	2021
Verlängerung Assistierte Ausbildung	0	8	20	23

Für den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (BA) ergeben sich folgende Veränderungen:

Die Verlängerung zur Regelung der Assistierten Ausbildung ermöglicht die Unterstützung von förderungsbedürftigen jungen Menschen und führt zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 54 Millionen Euro im Jahr 2021.

Die Verlängerung der Sonderregelungen für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern eröffnet Fördermöglichkeiten durch verschiedene Instrumente der Ausbildungsförderung und führt zu Mehrausgaben in Höhe von rund 14 Millionen Euro im Jahr 2019 und danach sinkenden Ausgaben.

Die Verlängerung der Sonderregelung zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung führt durch einen frühen Zugang zu Unterstützungsleistungen der Arbeitsförderung zu geringen, nicht quantifizierbaren Mehrausgaben.

Die Verlängerung der Regelungen zum Saison-Kurzarbeitergeld im Gerüstbauhandwerk ermöglicht dieser Personengruppe weiterhin Ansprüche auf Unterstützungsleistungen während der Schlechtwetterzeit und führt zu Mehrausgaben in Höhe von rund einer Million Euro je Jahr.

Die Verlängerung der Sonderregelung zur verkürzten Anwartschaftszeit des Arbeitslosengeldes ermöglicht überwiegend kurz befristet Beschäftigten den Zugang zu Ansprüchen auf Arbeitslosengeld und führt zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu zwei Millionen Euro pro Jahr.

Von den Mehrausgaben entfallen bis zu 55 Millionen Euro jährlich auf die Maßnahmekosten innerhalb der Förderung durch die Assistierte Ausbildung sowie auf ausbildungsbegleitende Hilfen innerhalb der Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern. Diese sind im Eingliederungstitel zu veranschlagen. Die übrigen Mehrausgaben entfallen auf Berufsausbildungsbeihilfe während der Vorbereitungsphase der Assistierten Ausbildung sowie auf Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld und berufsvorbereitende Maßnahmen im Rahmen der Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern, die in Kapitel 3 des Haushaltes der Bundesagentur für Arbeit zu veranschlagen sind.

Kosten der Regelungen im SGB III (Haushalt der Bundesagentur für Arbeit), in Millionen Euro

	2018	2019	2020	2021
Verlängerung Assistierte Ausbildung	0	27	53	54
Verlängerung Zugang Ausländer zur Ausbildungsförderung	0	14	7	3
Verlängerung der Sonderregelung für überwiegend kurz befristet Beschäftigte	1	2	2	1
Verlängerung der Sonderregelung zum Saison-Kurzarbeitergeld für Gerüstbauer	1	1	1	0

Die Änderung des Abrufzeitraums für das vierte Quartal eines Kalenderjahres bei der Erstattung der Nettoausgaben des Bundes für die Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 46a Absatz 3 Satz 2 SGB XII um 15 Tage nach hinten führt zu einem gleichmäßigeren Abfluss der Mittel. Dadurch wird sichergestellt, dass in jedem Haushaltsjahr Erstattungen für vier vollständige Quartale geleistet werden. Im Ergebnis wird damit die derzeit vorliegende Situation bereinigt, dass in Abhängigkeit der Entscheidungen der Länder über die Abrufzeitpunkte für das vierte Quartal eines Kalenderjahres in einem Haushaltsjahr für drei, vier oder fünf Quartale die Erstattungsleistungen durch den Bund erbracht werden müssen. Zusätzliche Haushaltsbelastungen des Bundes entstehen dadurch nicht.

Die weitere Änderung im SGB XII betrifft eine Korrektur der jährlichen Meldetermine, die die Länder nach § 136 SGB XII einzuhalten haben. Der Bund hatte im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) den Ländern einen finanziellen Ausgleich zugesagt für Mehrausgaben, die ihnen durch dieses Gesetz entstehen. Umgesetzt wird die Zusage durch die Erstattung eines Anteils der in den Ländern anfallenden Ausgaben für den Barbetrag, den Leistungsberechtigte in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe erhalten. Aufgrund der mit der erstmaligen Erstattung im Jahr 2017 gewonnenen Erfahrungen hat sich gezeigt, dass diese Zusage nicht vollständig eingehalten werden kann. Einige Länder können die Anzahl der für jeden Kalendermonat im Meldezeitraum zu meldenden leistungsberechtigten Personen für den letzten Kalendermonat nicht oder nicht vollständig erfassen. Deshalb wurden die im Haushalt 2017 angesetzten Mittel für die Erstattungszahlung nicht ausgeschöpft und dies ist auch für die Jahre 2018 bis 2019 zu unterstellen.

Im Bericht des Haushaltsausschusses zum BTHG (BT-Drucksache 18/10526, S. 3) ist für das Jahr 2018 ein Erstattungsbetrag von 112 Millionen Euro angesetzt und für das Jahr

2019 von 114,5 Millionen Euro. Durch die mit der Verschiebung der Meldetermine angestrebte vollständige Erfassung aller zu meldenden Personen werden die im BTHG-Gesetzgebungsverfahren angesetzten Mehrausgaben des Bundes in höherem Umfang ausgeschöpft als dies im Jahr 2017 der Fall war. Dabei ist von einer Größenordnung von rund 1,85 Millionen Euro im Jahr 2018 und von rund 1,9 Millionen Euro im Jahr 2019 auszugehen. Diese Beträge stellen jedoch keine tatsächlichen finanzwirksamen Mehrbelastungen des Bundes dar, weil sie nicht über die den Ländern bereits für die Jahre 2018 und 2019 zugesagte finanzielle Entlastung hinausgehen.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Änderungen im SGB III und im SGB XII entstehen für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Informationspflichten für die Wirtschaft werden weder eingeführt noch geändert.

Durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 im BGG entsteht voraussichtlich folgender Erfüllungsaufwand:

a) Barrierefreie Umgestaltung von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

Für die Behörden des Bundes entsteht durch die unmittelbar geltende, also nicht mehr nur schrittweise Verpflichtung, auch Inhalte im Intranet barrierefrei zu gestalten, kein neuer Erfüllungsaufwand, weil Aufwand und gegebenenfalls Kosten auch nach den alten Regelungen entstehen und eventuell nur später anfallen. Neu hinzu kommt im Wesentlichen die Erklärung zur Barrierefreiheit, der eine Bestandserhebung vorauszugehen hat. Eine Bestandserhebung ist allerdings auch zur umfassenden Erfüllung der bisherigen Vorschriften vorauszusetzen (zum Beispiel nach derzeitigem Stand durch einen BITV-Test - Kosten bis zu 3 000 Euro). Für die Erstellung der Erklärung zur Barrierefreiheit ist im Schnitt von einem Aufwand von je 30 Minuten bei ca. 370 bislang schon nach dem BGG verpflichteten Trägern öffentlicher Gewalt auszugehen, insgesamt einmalig also rund 185 Arbeitsstunden. Dies verursacht bei einer Bearbeitung durch Mitarbeiter des gehobenen Dienstes Kosten in Höhe von 8 029 Euro. Die Ausweitung des Erfüllungsaufwands im Vergleich zur bisherigen Regelung ist daher für die Bundesbehörden bei einer Gesamtbeurteilung aller be- und entlastenden Umstände als gering anzusehen.

Für erstmalig vom Anwendungsbereich nach § 12 Absatz 1 BGG erfasste Stellen ist jedoch ein Erfüllungsaufwand zu erwarten, da diese bislang Aspekte der Barrierefreiheit nur, sofern dieser anwendbar war, nach § 121 GWB bei der Vergabe von Aufträgen zu berücksichtigen hatten. Die Anzahl neu hinzugekommener Stellen ist bislang nicht erfasst worden. Es wird daher von rund 153 neu hinzugekommenen öffentlichen Stellen ausgegangen. Auch hier ist die Erklärung zur Barrierefreiheit als gänzlich neue Verpflichtung hinzugekommen mit einem Aufwand von je 30 Minuten also insgesamt rund 76,5 Arbeitsstunden mit Kosten von rund 3 320 Euro. Technischer und zeitlicher Aufwand der Anpassungen sind abhängig vom Einzelfall, so dass der Aufwand nicht exakt quantifizierbar ist. Er ist abhängig von den vorhandenen Gegebenheiten und der geplanten Weiterentwicklung und kann im Regelfall Kosten zwischen 8 000 und 30 000 Euro verursachen. Durch die frühzeitige Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei Neuanschaffungen und -entwicklungen ist die Barrierefreiheit in diesen Fällen kostengünstig oder kostenneutral möglich. Demgegenüber erfordern spätere Anpassungen in der Regel einen höheren technischen Aufwand und sind entsprechend kostenintensiver. Nicht bekannt ist, wie viele öffentliche Stellen von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen werden und in welchem Umfang. Wenn man davon ausgeht, dass ein Anteil von 30 öffentlichen Stellen ihre Websites bereits barrierefrei umgestaltet haben und weitere 30 vollumfänglich von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen, verbleiben rund 93 öffentliche Stellen, die eine Umgestaltung vornehmen, mit Kosten von je rund 15 000 Euro. Insgesamt entsteht für die

neu hinzugekommenen öffentlichen Stellen ein Erfüllungsaufwand in Höhe von voraussichtlich rund 1 395 000 Euro.

Der in der Richtlinie vorgeschriebene Feedbackmechanismus lässt bei allen öffentlichen Stellen zu bearbeitende Anfragen erwarten. Es ist damit zu rechnen, dass die Anzahl der zu beantwortenden Mitteilungen stark vom Bedürfnis von Menschen mit Behinderungen nach Nutzung der betreffenden Seiten abhängt (hier ist bei einzelnen Ressorts, zum Beispiel dem Bundesministerium für Gesundheit eher mit einem starken Interesse zu rechnen), aber auch vom Stand der Barrierefreiheit, der jeweils bereits erreicht wurde. Insgesamt wird für die öffentlichen Stellen des Bundes mit rund 1 000 Anfragen jährlich, die sich sehr unterschiedlich verteilen. Bei einer Bearbeitungsdauer von durchschnittlich einer Stunde im gehobenen Dienst entstehen Kosten in Höhe von insgesamt voraussichtlich rund 40 000 Euro jährlich.

Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht öffentlichen Stellen des Bundes anlassbezogen, soweit sie Beteiligte an einem Schlichtungsverfahren mit Einzelpersonen oder Verbänden sind. Der Erfüllungsaufwand der öffentlichen Stellen soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Stellenplan ausgeglichen werden. Der Aufwand der öffentlichen Stellen beträgt voraussichtlich rund 10 Stunden pro Fall. Ohne das Schlichtungsverfahren müssten die öffentlichen Stellen im Falle einer Beschwerde oder einer Klage Stellung beziehen. Der durch das Schlichtungsverfahren hervorgerufene Erfüllungsaufwand liegt damit unter dem Aufwand für die Bearbeitung mittels Klage oder Beschwerde.

b) Einrichtung der Überwachungsstelle bei der Bundesfachstelle Barrierefreiheit

Erfüllungsaufwand entsteht für die Durchführung des in der Richtlinie geforderten Überwachungsverfahrens. Nach derzeitigem Stand ist zu erwarten, dass die Bundesrepublik Deutschland nach den Vorgaben der Kommission jährlich rund 3 200 Seiten mit einem Schnelltest zu prüfen haben wird und voraussichtlich 160 Seiten mittels umfangreicher Sachverständigenprüfungen. Diesbezüglich ist eine Quote von 10 Prozent der Prüfungen auf Bundesebene und 90 Prozent bei den Ländern, einschließlich der Kommunen, sachgerecht. Die Überwachungsstelle hat also etwa 320 Schnelltests jährlich und 16 Sachverständigenprüfungen durchzuführen. Hinzu kommen Überprüfungen von Websites und mobilen Anwendungen im Rahmen der Unterstützung der Schlichtungsstelle. Ergänzend sind Wiederholungsprüfungen zur Kontrolle, ob Mängel abgestellt wurden, durchzuführen. Für einen Schnelltest ist hierbei von einem Zeitaufwand von etwa 60 Minuten für Test und Report auszugehen – insgesamt rund 160 Arbeitsstunden im höheren und 160 Arbeitsstunden im gehobenen Dienst. Für einen Sachverständigentest ist von einem Zeitaufwand von drei Tagen auszugehen – insgesamt rund 174 Stunden im höheren Dienst. Weiter sind Plausibilitätsprüfungen der Erklärungen zur Barrierefreiheit vorzunehmen, für die insgesamt rund 24 Stunden im gehobenen Dienst veranschlagt werden. Im Rahmen der Beratung der Schlichtungsstelle als sachverständige Stelle wird von einem Bedarf an 80 Stunden im höheren Dienst und 240 im gehobenen Dienst für Schnelltests ausgegangen und von 174 Stunden für Sachverständigenprüfungen im höheren Dienst. Hinzu kommt der Aufwand für eine Rückmeldung an die getesteten öffentlichen Stellen und eine erste Beratung zum weiteren Vorgehen. Der Aufwand hierfür beträgt geschätzt 960 Stunden im höheren Dienst und 240 im gehobenen Dienst.

Die weitere Aufgabe der Überwachungsstelle liegt in der Berichterstattung. Hierfür entsteht erheblicher Aufwand hinsichtlich der Auswertung der zugelieferten Berichte der obersten Bundesbehörden nach § 12c Absatz 1 BGG sowie der Länder nach § 12c Absatz 2 BGG. Sämtliche Aufgaben sind aufgrund der Vielzahl an Akteuren mit erheblichem Kommunikationsaufwand verbunden. Es ist von einer Notwendigkeit von Dienstreisen, unter anderem nach Brüssel, sowie angesichts der schnellen Weiterentwicklung der barrierefreien Informationstechnik von regelmäßig erforderlichem fachlichen Austausch mit nationalen und internationalen Gremien und Experten und notwendigen regelmäßigen Fortbildungen des Personals der Überwachungsstelle auszugehen. Für die Auswertung

der Daten und zugelieferten Berichte und die Erstellung des Berichts der Bundesregierung wird von einem Arbeitsaufwand von rund 2 104 Stunden, davon 1 328 im höheren Dienst und 776 im gehobenen Dienst ausgegangen.

Hinzu kommen allgemeine administrative Aufgaben und Kommunikationsaufwand. Hierfür sind rund 1 172 Stunden jährlich im höheren Dienst und 1 792 im gehobenen Dienst zu veranschlagen. Für Führungsaufgaben werden rund 800 Stunden im gehobenen Dienst benötigt.

Es wird von einem Gesamtaufwand von rund 8 080 Arbeitsstunden jährlich und daher einem Personalbedarf von fünf Stellen ausgegangen: in der Zusammensetzung von einer Leitung der Überwachungsstelle (E15), zwei Referentenstellen (E14 und E13) davon einmal E13 mit kw-Vermerk 31. Dezember 2020, um die Stellenzahl nach Überprüfung des tatsächlichen Bedarfs gegebenenfalls anpassen zu können, und zwei Sachbearbeiterstellen, eine im Bereich Informationstechnik (E12) und eine in der Verwaltung (E10). Alle Stellen werden mit kw-Vermerk „bei Wegfall der Refinanzierung aus dem Bundeshaushalt“ ausgewiesen, um sicherzustellen, dass der Beitragshaushalt des Trägers nicht mit dem Vollzug dieser Aufgaben belastet wird.

Die Überwachungsstelle benötigt Personal mit unterschiedlichen Qualifikationen: Neben umfangreichem Sachverstand bezüglich der jeweils aktuellen Barrierefreiheitsanforderungen und Testung derselben, ist es erforderlich, dass Kompetenzen im Bereich der Programmierung zur Neu- bzw. Weiterentwicklung von Testmethoden vorhanden sind, aber auch im Bereich der Auswertung der erhobenen Daten nach wissenschaftlichen Kriterien und der Berichtlegung sowie Kenntnisse der öffentlichen Verwaltung und die Befähigung zur Zusammenarbeit mit europäischen Behörden.

Angesichts der derzeit angespannten Lage, Fachkräfte im Bereich Informationstechnik für Behörden zu gewinnen, ist die vorgesehene Eingruppierung, die sich am Personalgefüge der Knappschaft-Bahn-See orientiert, moderat. Es ist ein eventueller Bedarf an außertariflichen Zulagen gemäß § 51 Bundeshaushaltsordnung einzuplanen (nicht IT-Zulagen, sondern Zulagen zur Personalgewinnung von Experten, da die nicht von Tarifverträgen abgedeckt werden können), zumal Zulagen bei anderen Bundesbehörden (verwiesen wird beispielhaft auf die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich) mittlerweile regelmäßig in den Ausschreibungen für Fachkräfte im Bereich Informationstechnik geboten werden. In Betracht kommt ein Gesamtbetrag für die vier Stelleninhaber mit Fachhochschul- bzw. Hochschulstudium und außerordentlicher Fachexpertise. Die Höhe der einzeln zu vergebenden Zulage ist jeweils mit der Fachaufsicht (Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)) und dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) abzustimmen.

Die Ausstattung mit Sachmitteln muss neben der Anmietung von Büroflächen und den Gemeinkosten vor allem den Bedarf an spezieller IT-Ausstattung, die Reise- und Veranstaltungskosten sowie den Bedarf an Weiterbildung und aktuellen Informationsmaterialien berücksichtigen.

Die Fachaufsicht des BMAS umfasst neben der Prüfung der Zweckmäßigkeit und fachgerechten Erledigung der öffentlichen Aufgaben der Bundesfachstelle künftig auch die Prüfung der Überwachungsstelle. Insgesamt werden für die Erfüllung dieser Aufgaben rund 1 616 Arbeitsstunden benötigt. Die Ausweitung der Fachaufsicht erfordert voraussichtlich eine zusätzliche Personalstelle im BMAS.

Insgesamt ist bei Anwendung der aktuellen Personalkostensätze des BMF für die Knappschaft-Bahn-See und unter anteiliger Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Gemeinkostenbedarfs der Bundesfachstelle Barrierefreiheit sowie des zu erwartenden höheren Bedarfs für IT sowie für außertarifliche Zulagen von einem jährlichen Gesamtbedarf von voraussichtlich rund 720 000 Euro auszugehen (Kapitel 1105 63601). Für die Perso-

nalstelle beim BMAS (Ausweitung der Fachaufsicht) ist nach den für oberste Bundesbehörden geltenden Sätzen mit einem Bedarf von voraussichtlich rund 183 000 Euro auszugehen (Referent/in A 15).

c) Schlichtungsstelle

Erfüllungsaufwand entsteht für die Durchführung des in der Richtlinie geforderten Durchsetzungsverfahrens im Hinblick auf die im Bundeshaushalt einzustellenden erforderlichen Personal- und Sachkosten der Schlichtungsstelle nach § 16 BGG.

Durch die Ausweitung des Kreises der Normadressaten von Trägern öffentlicher Gewalt des Bundes auf öffentliche Stellen des Bundes sowie die auf deren Webseiten einzufügende Verlinkung mit der Schlichtungsstelle ist von einer erheblich höheren Inanspruchnahme des Schlichtungsverfahrens auszugehen.

Der Berechnung des Erfüllungsaufwandes liegt die Annahme von 300 zusätzlichen Schlichtungsverfahren pro Jahr zugrunde. Dabei sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

Bei Anträgen auf Einleitung von Schlichtungsverfahren, welche nicht auf Webseiten von öffentlichen Stellen des Bundes bezogen sind (z.B. Webseiten von Behörden der Landesverwaltung), ist von einem Erfüllungsaufwand von bis zu 5 Stunden pro Fall auszugehen. Hiervon entfallen ca. 30 Minuten auf die Schlichtungspersonen (Prüfung der rechtlichen Zuständigkeit, ggf. Kommunikation mit Antragstellenden), 2 Stunden auf den gehobenen Dienst (insb. Recherche und Durchführung Verweisberatung) und 2,5 Stunden auf den mittleren Dienst (insb. Eingangsbearbeitung, verfahrensbegleitende Kommunikation, statistische Erfassung, Archivierung).

Bei Anträgen, die Webseiten öffentlicher Stellen betreffen, welche über eine Erklärung zur Barrierefreiheit im Sinne des § 12b des Gesetzentwurfs verfügen, wird pro Fall ein Erfüllungsaufwand von 20 Stunden angenommen. Hiervon entfallen ca. 11,5 Stunden auf Schlichtungspersonen (fachliche Prüfung, ggf. unter Einbeziehung von externem Sachverständigen, verfahrensbegleitende Kommunikation, Durchführung von Schlichtungsterminen, ggf. Dienstreisen, ggf. Verfassen von Schlichtungsvorschlägen), 4,5 Stunden auf den gehobenen Dienst (fachliche Recherchen, ggf. Vorbereitung von Stellungnahmen und verfahrensbegleitende Kommunikation) und 4,0 Stunden auf den mittleren Dienst (insb. Eingangsbearbeitung, verfahrensbegleitende Kommunikation, Vorbereitung von Schlichtungsgesprächen und Dienstreisen, statistische Erfassung, Archivierung). Pro Jahr werden 100 Anträge dieser Fallgruppe erwartet. Diese führen zu einem Erfüllungsaufwand von 2 000 Stunden.

Bei Anträgen, die die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens zu Webseiten öffentlicher Stellen des Bundes betreffen, welche keine Erklärung im Sinne des § 12b des Gesetzentwurfs enthält, ist von einem Erfüllungsaufwand von 25 Stunden pro Fall auszugehen. Es werden ebenfalls ca. 100 Anträge aus diesem Bereich erwartet. Insgesamt führt dies zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 2 500 Stunden. Der höhere Zeitaufwand von 5 Stunden pro Verfahren im Vergleich zu der zuvor genannten Fallgruppe entsteht voraussichtlich in erster Linie für die Schlichtungspersonen. Zum einen dürfte in diesen Fällen eine komplexere Prüfung der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle bzw. des Vorliegens einer öffentlichen Stelle im Sinne des BGG n.F. erforderlich sein. Außerdem wird in der Regel ein höherer Aufklärungsbedarf gegenüber dem Antragsgegner und die Kooperation mit weiteren Stellen notwendig sein.

Zusätzlicher Personalaufwand von ca. 1 500 Stunden (davon 400 Stunden bei den Schlichtungspersonen, 500 Stunden beim gehobenen Dienst und 600 Stunden beim mittleren Dienst) entsteht durch die verfahrensvorbereitende Kommunikation mit öffentlichen Stellen des Bundes, allgemeine Kooperationen mit sachverständigen Stellen zu Fragen der digitalen Barrierefreiheit öffentlicher Stellen, Anpassung der Fachinformationen an

aktuelle Entwicklungen, die statistische Erfassung der Verfahrensergebnisse, Dienstreisen, Fortbildungen und Schulungen zur Anpassung an technische Entwicklungen.

Der Personalaufwand von 6 500 Stunden entspricht 4 Vollzeitäquivalenten. Dieser setzt sich zusammen aus zwei Schlichterstellen (davon kann eine zunächst mit kw-Vermerk versehen werden, um die Stellenzahl nach Überprüfung des tatsächlichen Bedarfs ggf. anpassen zu können), einer Stelle im gehobenen Dienst und einer Stelle im mittleren Dienst. Die Schlichtungsstelle benötigt Personal mit unterschiedlichen Qualifikationen. Neben umfassenden Kenntnissen des Rechts und Schlichtungskompetenz ist zusätzlich Sachverstand bezüglich der jeweils aktuellen digitalen Barrierefreiheitsanforderungen sowie deren Testung erforderlich. Aufgrund der voraussichtlich benötigten 4 Stellen sind etwa 250 000 Euro an Personalkosten erforderlich.

Zusätzlich ist im Bereich der Sachkosten von einem Erfüllungsaufwand von 110 000 Euro auszugehen, welcher insbesondere durch die Einbeziehung von technischem Sachverstand im Rahmen von Schlichtungsverfahren, Kosten für Schulungen, Dienstreisen sowie fallübergreifende Fachinformationen, einschließlich der Durchführung von Fachveranstaltungen, verursacht wird.

d) Berichtspflicht der obersten Bundesbehörden

Durch die Erweiterung der Berichtspflicht der obersten Bundesbehörden entsteht den Behörden ein überschaubarer Erfüllungsaufwand, da Berichte und Maßnahmenpläne hinsichtlich bestehender Barrieren bereits nach der bisherigen Regelung für die Bereiche Intranet und elektronische Verwaltungsabläufe zum Jahr 2021 zu erstellen sind. Die wiederkehrenden Berichte können auf dem ersten Bericht aufbauen und erfassen, welche der noch bestehenden Barrieren in der Zwischenzeit abgebaut wurden. Es wird pro Bericht von einem Arbeitsaufwand von 80 Arbeitsstunden pro Behörde ausgegangen. Die Stunden setzen sich laut Schätzung wie folgt zusammen:

	Anzahl der Stunden	Stundensatz
Mittlerer Dienst	20	31,70 €
Gehobener Dienst	40	43,40 €
Höherer Dienst	20	65,40 €

Somit ergibt sich für alle obersten Bundesbehörden ein Aufwand in Höhe von voraussichtlich rund 26 000 Euro jährlich.

e) Berichtspflicht der Länder

Den Ländern entsteht Erfüllungsaufwand durch die Regelung zu Berichtspflicht an die Überwachungsstelle. Diese dient der Erfüllung der Berichtspflicht der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission, also der Erfüllung einer zwingenden europarechtlichen Vorgabe. Der Aufwand hängt von dem durch die Kommission noch zu erlassenden Durchführungsrechtsakt, der dann auch für die Länder verbindlich ist, ab und ist daher noch nicht bezifferbar. Geschätzt entsteht pro Bundesland ein Arbeitsaufwand von 640 Arbeitsstunden pro Bericht mit Kosten pro Bundesland in Höhe von 26 256 Euro. Die Stunden setzen sich laut Schätzung wie folgt zusammen:

	Anzahl der Stunden	Stundensatz
Mittlerer Dienst	320	31,40 €
Gehobener Dienst	160	40,80 €

Höherer Dienst	160	60,50 €
----------------	-----	---------

Somit ergibt sich bei einer Gesamtberechnung für alle Bundesländer ein durchschnittlicher Aufwand in Höhe von voraussichtlich 420 000 Euro pro Bericht (alle drei Jahre) und folglich in Höhe von 140 000 Euro jährlich.

Die Finanzierung des unter a) bis d) dargestellten auf den Bund voraussichtlich entfallenden Erfüllungsaufwands wird unter Beachtung der finanzpolitischen und haushaltsaufstellungsrelevanten Vorgaben bei Aufstellung des Haushalts geklärt.

5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen durch den Gesetzentwurf keine Kosten. Im Bereich des BGG sind eher positive Effekte für Unternehmen zu erwarten, weil der Markt für barrierefreie Informationstechnik ein hohes Wachstumspotential aufweist. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert.

Im Anwendungsbereich des BGG werden die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen nach den geltenden Regelungen des BGG zu Frauen mit Behinderungen und dem Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt umfassend berücksichtigt.

7. Demografische Auswirkungen

Durch die Verlängerung bietet die Assistierte Ausbildung benachteiligten jungen Menschen für zwei weitere Ausbildungsjahre individuelle Unterstützungsmöglichkeiten für eine betriebliche Berufsausbildung und trägt damit zur Stärkung des Arbeitskräftepotenzials bei.

Weitere demografische Auswirkungen - unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis - sind nicht zu erwarten.

VII. Evaluierung und Befristung

Bei allen Änderungen im Bereich des SGB III handelt es sich um Verlängerungen befristeter Regelungen. Die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung ist als Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung gesetzlich normiert und nach § 282 SGB III Aufgabe der BA. Eines gesonderten Evaluationsauftrages bedarf es daher in diesem Gesetz nicht.

Eine Befristung im Regelungsbereich des SGB XII ist nicht vorgesehen.

Eine Befristung des BGG oder einzelner Regelungen ist schon aufgrund der unbefristeten Geltung der Richtlinie nicht angezeigt. Eine Evaluierung des gesamten BGG ist bereits durch die vorherige Novellierung vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Assistierte Ausbildung wurde für zunächst vier Jahre geschaffen. Maßnahmen der Assistierten Ausbildung können noch bis zum 30. September 2018 beginnen. Damit steht das Instrument letztmals für das im Sommer 2018 beginnende Ausbildungsjahr zur Verfügung.

Um breitere Erkenntnisse über die Wirkung der Assistierten Ausbildung gewinnen und auf dieser Grundlage über die Zukunft des befristeten Instruments beraten zu können, soll die Assistierte Ausbildung zunächst für zwei Jahre verlängert werden. Dadurch kann sie auch noch für die in den Jahren 2019 und 2020 beginnenden Ausbildungsjahrgänge angeboten werden. Die Verlängerung wirkt im SGB III und im SGB II.

Durch die Verlängerung entsteht hinreichend Spielraum, um auf breiterer Grundlage dauerhaft über die Zukunft der Assistierten Ausbildung entscheiden zu können, ohne dass es zu einer Lücke oder einem Auslaufen vor einer endgültigen Entscheidung kommt.

Zu Nummer 2

Die Sonderregelungen zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung (§ 131 SGB III) und für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern (§ 132 SGB III) sind bis zum 31. Dezember 2018 befristet. Die Befristung wird bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

Die zukünftige Ausgestaltung des Zugangs dieser Personengruppen zur Arbeitsförderung befindet sich in einer breiten politischen Diskussion, die noch nicht abgeschlossen ist. Abhängig vom Ergebnis wird zudem für die Umsetzung der politischen Ziele Zeit benötigt. Dieser wird durch die Verlängerung eröffnet, ohne dass es zu einer Lücke oder einem Auslaufen der bisherigen Fördermöglichkeiten vor einer endgültigen politischen Entscheidung kommt.

Zu Nummer 3

Bis zum 31. März 2018 stellt die derzeitige Sonderregelung für das Gerüstbauerhandwerk unter anderem sicher, dass auch für Zeiten des Bezugs von sogenanntem Überbrückungsgeld Zuschuss-Wintergeld gezahlt werden kann. Ohne diese Übergangsregelung wäre das Ziel der Winterbauförderung gefährdet, Arbeitslosigkeit im Winter auch im Gerüstbauerhandwerk möglichst zu vermeiden. Die Tarifvertragsparteien des Gerüstbauerhandwerks streben an, durch Änderung ihrer tarifvertraglichen Regelungen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, ab April 2021 die allgemeinen Regelungen des Saisonkurzarbeitergeldes anwenden zu können. Die Verlängerung der Sonderregelung bis Ende März 2021 soll es dem Gerüstbauerhandwerk ermöglichen, das bisherige spezifische System der Winterbauförderung bis zu einer Anpassung der maßgeblichen Tarifverträge mithilfe des Überbrückungsgeldes fortzuführen.

Zu Nummer 4

Die Verlängerung der Sonderregelung zur verkürzten Anwartschaftszeit ermöglicht überwiegend kurz befristet Beschäftigten weiterhin einen erleichterten Zugang zu einem Anspruch auf Arbeitslosengeld. Vor Ablauf der Befristung wird zu entscheiden sein, wie die soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit für diesen Personenkreis, insbesondere auch für Kulturschaffende, neu gestaltet werden kann.

Zu Artikel 2**Zu Nummer 1**

Bei der Erstattung der Nettoausgaben der Länder für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund kommt es aufgrund der Möglichkeit der Länder, für das vierte Quartal überjährig Mittel abzurufen, zu erheblichen Planungsunsicherheiten bei der Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltes. Nach dem Stand der Mittelabrufe für das vierte Quartal 2017 ergibt sich ein Haushaltsvolumen von 1,5 Milliarden Euro, für das die Länder nach geltendem Wortlaut von § 46a Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 SGB XII in einem Zeitraum vom 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres bis zum 14. Februar des Folgejahres Abrufe aus dem Bundeshaushalt vornehmen können. Es liegt deshalb in der Entscheidung der Länder, ob und wie sie den Gesamtabruf für das vierte Quartal innerhalb des Abrufzeitraums auf mehrere einzelne Abrufe aufteilen. Damit kann ein Land den Abruf für das vierte Quartal weitestgehend vollständig oder teilweise noch im Dezember des jeweiligen Jahres vornehmen oder aber vollständig erst zwischen Anfang Januar und Mitte Februar des Folgejahres. Dies hat zur Konsequenz, dass sich für das Jahr, für das die Abrufe erfolgen, vom Land insgesamt drei oder vier Abrufe vorgenommen werden. In Abhängigkeit von der Entscheidung über den Mittelabruf im vierten Quartal des Folgejahres (weitgehender Mittelabruf noch im Dezember) kann es sogar zu fünf Abrufen kommen. Entsprechend muss im Bundeshaushalt sowohl für das Kalenderjahr, für das der Abruf erfolgt, als auch für das Folgejahr haushalterische Vorsorge getroffen werden.

Durch die in Buchstabe a enthaltene Änderung des § 46a Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 wird der Abrufzeitraum für das vierte Quartal eines Kalenderjahres um 15 Tage nach hinten verschoben, wodurch er am 1. Januar des Folgejahres beginnt. Der Mittelabruf ist damit vollständig im Folgejahr vorzunehmen. Dadurch wird gewährleistet, dass in jedem Haushaltsjahr Erstattungen für vier vollständige Quartale abgerufen werden.

Bei der Änderung in Buchstabe b handelt es sich um eine Folgeänderung. Durch die Neufassung von § 46a Absatz 4 Satz 4 wird die Vorschrift für die von den Ländern dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für jeden vorgenommenen Quartalsabruf vorzulegenden Quartalsnachweis für den Abruf für das vierte Quartal entsprechend der Verschiebung des Abrufzeitraums um 15 Tage ebenfalls um 15 Tage nach hinten verschoben. Der Quartalsnachweis für das vierte Quartal eines Jahres ist damit zwischen dem 1. und 5. März des Folgejahres vorzulegen. Für die Quartalsnachweise für das erste bis dritte Quartal ergeben sich keine Veränderungen.

Zu Nummer 2

Bei der erstmaligen Anwendung der Erstattungsregelung des § 136 SGB XII im Jahr 2017 hat sich gezeigt, dass der zeitliche Abstand für eine vollständige Erfassung der in die Erstattung eingehenden Bezieherinnen und Bezieher eines Barbetrags nach § 27b Absatz 2 SGB XII zwischen dem Ende des Meldezeitraums und dem Meldetermin für eine vollständige Erfassung der in die Erstattung eingehenden Bezieherinnen und Bezieher eines Barbetrags nach § 27b Absatz 2 SGB XII zu knapp bemessen ist. In manchen Ländern konnten die Barbetragsbezieherinnen und Barbetragsbezieher im letzten Monat des Meldezeitraums (Juni 2017) deshalb nicht mehr oder nicht mehr vollständig für die bis zum Ablauf der 35. Kalenderwoche (letzte Augustwoche 2017) an das BMAS abzugebende Meldung erfasst werden. Dies hatte zur Folge, dass die nicht gemeldeten Personen für die Berechnung der Höhe des an das jeweilige Land zu zahlenden Erstattungsbetrags nicht berücksichtigt werden konnten.

Durch die Änderung in Buchstabe a werden deshalb die Meldetermine für die Jahre 2018 und 2019 in § 136 Absatz 2 Satz 2 zeitlich nach hinten verschoben. Als Folge der Verschiebung der Meldetermine in Absatz 2 erhält das BMAS die Daten über die Anzahl der in die Erstattung eingehenden Bezieherinnen und Bezieher eines Barbetrags bis zum Ab-

lauf der Kalenderwoche, in der nach bislang geltendem Recht den Erstattungsbetrag zu zahlen war. In den Jahren 2018 und 2019 ergibt sich damit in Satz 2 Nummer 2 und 3 (Doppelbuchstabe aa) jeweils die 42. Kalenderwoche, dies ist jeweils Mitte Oktober, für den nur das zweite Halbjahr 2019 umfassenden letzten Meldezeitraum im Jahr 2019 ergibt sich in Satz 2 Nummer 4 (Doppelbuchstabe bb) die 16. Kalenderwoche des Jahres 2020, dies ist Mitte April 2020.

Durch die Änderung von § 136 Absatz 2 ist es erforderlich, dass das Verfahren zur Berechnung und Auszahlung der Erstattungsbeträge für die Jahre 2017 bis 2019 ebenfalls angepasst wird. Dazu wird durch Buchstabe b § 136 Absatz 4 neu gefasst und die Auszahlungstermine gegenüber dem geltenden Recht um einen Monat nach hinten verschoben.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund der Änderung der Überschriften zu § 12 sowie §§ 12 a-d geändert. Abschnitt 2a wurde eingefügt.

Zu Nummer 2

In § 1 wurde ein neuer Absatz 1a eingefügt, der nun die Legaldefinition für den Begriff der Träger öffentlicher Gewalt enthält. Bislang erklärte sich dieser Begriff aufgrund der Vielfachen Verwendung in Verbindung mit Verweisen auf die in § 12 Absatz 2 Satz 1 a.F. genannten Institutionen - allerdings ohne dass diese Regelung eine Legaldefinition enthielt. Die Einfügung einer Legaldefinition dient einer besseren Verständlichkeit des Gesetzes. Die bisher enthaltene Auflistung in Absatz 2 Satz 1 ist in Folge zu streichen. Die Änderungen in Absatz 3 sind erforderlich, da aufgrund der Legaldefinition den Absatz 1a kein Verweis mehr erforderlich ist.

Zu den Nummern 3 bis 6

Es handelt sich um Streichungen, die in Folge der in § 1 Absatz 1a neu eingefügten Legaldefinition vorzunehmen sind.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um die Einfügung der Überschrift des neu eingefügten Abschnittes 2a. Dies dient einem besseren Verständnis, weil es sich hier um einen Abschnitt handelt, der sich hinsichtlich des Anwendungsbereichs von den sonstigen Regelungen zur Gleichstellung und Barrierefreiheit unterscheidet.

Zu Nummer 8

Der Anwendungsbereich des bisherigen § 12 BGG ist an den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/2102 anzupassen. Dieser geht über die derzeit durch das BGG verpflichteten Träger öffentlicher Gewalt hinaus. Die Richtlinie macht in Artikel 3 Nummer 1 diesbezüglich die Vorgabe, dass öffentliche Stellen im Sinne der EU-Vergaberichtlinie (2014/24/EU) zu betrachten sind - es wird auf die Legaldefinition aus Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 EU-Vergaberichtlinie (2014/24/EU) verwiesen:

"Einrichtungen des öffentlichen Rechts" Einrichtungen mit sämtlichen der folgenden Merkmale:

- a) Sie wurden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
- b) sie besitzen Rechtspersönlichkeit und

- c) sie werden überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder unterstehen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Gebietskörperschaften oder Einrichtungen, oder sie haben ein Verwaltungs-, Leitungs- beziehungsweise Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

Vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst sind nach den Erwägungsgründen damit Websites und mobile Anwendungen von Trägern öffentlicher Stellen („public sector bodies“), auf allen staatlichen Ebenen. Einbezogen seien auch Verbände und Vereinigungen („NGO's“ / „associations“), vorausgesetzt diese gehen aus staatlichen, regionalen oder lokalen Behörden oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts hervor und bieten Dienste an, die im allgemeinen öffentlichen Interesse liegen.

Ein direkter Verweis auf § 99 GWB, welcher die Anforderungen der EU-Vergaberechtsrichtlinie (2014/24/EU) umsetzt, war hierbei nicht zweckmäßig, da dieser für Bund und Länder gilt. Die Merkmale aus Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 EU-Vergaberichtlinie (2014/24/EU) wurden, ergänzt um Merkmale, die eine Zuordnung zum Bund ermöglichen, in die Regelung übernommen. Insbesondere für die Sozialversicherungsträger bedeutet dies, dass nur die bundesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung öffentliche Stellen des Bundes sind.

Zu sonstigen öffentlichen Stellen nach Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2101 können auch Einrichtungen des Privatrechts gehören, wenn sie dem Bund zuzuordnen sind. Betroffen sein können u.a. Zuwendungsempfänger in der Rechtsform von Stiftungen des bürgerlichen Rechts oder Vereinen. Derart betroffene Zuwendungsempfänger können aber gegebenenfalls von den in § 12a geregelten Pflichten nach § 12a Absatz 6 befreit sein, wenn diese für sie unverhältnismäßig sind.

Die Regelung sieht für den Fall der Vereinigungen unter Beteiligung öffentlicher Stellen nach Nummer 1 und Nummer 2 eine Abgrenzung des Adressatenkreises vor. Dies ist insbesondere für eine Abgrenzung von öffentlichen Stellen auf Bundes- und Landesebene in dem Fall, dass Bund und Länder an Vereinigungen beteiligt sind, von Bedeutung. Eine Vorschrift, die ebenfalls eine derartige Abgrenzung vornimmt, ist § 2 Absatz 3 Bundesdatenschutzgesetz. Die in dieser Regelung getroffene Wertung ist auch für den Bereich barrierefreie Informationstechnik der öffentlichen Stellen des Bundes sachgerecht und wurde aufgegriffen.

Zu Nummer 9

Die Regelung nimmt eine systematische Anpassung im Sinne einer Vereinheitlichung der bisherigen Regelungen für Internet und Intranet, die unterschiedliche Anforderungen vorsahen, vor. Diese ist nötig, weil die Richtlinie (EU) 2016/2102 im Gegensatz zur bisherigen Regelung in § 12 BGG nicht zwischen Internet und Intranet differenziert. Zum Inhalt von Websites und mobilen Anwendungen gehören nach den Erwägungsgründen der Richtlinie „textuelle und nicht textuelle Informationen, Dokumente und Formulare zum Herunterladen und beidseitige Interaktion wie z. B. die Bearbeitung digitaler Formulare und die Durchführung von Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozessen“.

Nach Artikel 4 Richtlinie (EU) 2016/2102 haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass öffentliche Stellen die Anforderungen an einen barrierefreien Zugang von Websites und mobilen Anwendungen berücksichtigen, indem sie die erforderlichen Maßnahmen treffen, um diese wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust zu gestalten. Die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind nach der Richtlinie bis zum 23. September 2018 in Kraft zu setzen. Die Mitgliedstaaten haben die Vorschriften wie folgt anzuwenden:

- auf Websites, die nach dem 23.09.2018 veröffentlicht wurden: ab dem 23.09.2019,

- auf alle am 23.09.2018 bereits bestehenden Websites: ab dem 23.09.2020,
- auf mobile Anwendungen öffentlicher Stellen: ab dem 23.06.2021.

Die Kommission überprüft die Anwendung der Richtlinie zum 23. Juni 2023.

Aufgrund der in der Richtlinie vorgegebenen Fristen zur Anwendung der Bestimmungen über die Barrierefreiheit waren die im BGG getroffenen zeitlich unbestimmten Formulierungen zu einer „schrittweisen“ Umsetzung der Vorgaben zu streichen. Für die elektronische Vorgangsbearbeitung, soweit sie nicht vom Anwendungsbereich umfasst ist, konnte die schrittweise Umsetzung hingegen beibehalten werden.

Absatz 5 übernimmt die in Artikel 1 Absatz 3 lit. b) der Richtlinie (EU) 2016/2101 vorgesehene Ausnahme vom Anwendungsbereich für Websites und mobile Anwendungen bestimmter Einrichtungen (vgl. Erwägungsgrund 25 der Richtlinie (EU) 2016/2101).

Absatz 6 enthält eine durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sicherzustellende Ausnahmeregelung für den Fall einer unverhältnismäßigen Belastung. Das BGG sah bislang grundsätzlich für Websites, die sich an die Öffentlichkeit richteten, keine derartigen Ausnahmen wegen unverhältnismäßiger Belastung vor, sondern lediglich nach § 12 Absatz 2 a. F. bei „unverhältnismäßigem technischen Aufwand“ der Umgestaltung. Die Regelung der Richtlinie steht nicht zur Disposition. Die öffentliche Stelle hat für die Frage des Vorliegens einer unverhältnismäßigen Belastung eine Abwägung vorzunehmen. Als Abwägungskriterien sind in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie Größe, Ressourcen und Art der betreffenden öffentlichen Stelle sowie die Kosten im Verhältnis zum Nutzen für Menschen mit Behinderungen vorgegeben. Diese Kriterien sind im Rahmen einer richtlinienkonformen Auslegung bei der Abwägung durch die öffentliche Stelle zu berücksichtigen.

Aus den Erwägungsgründen der Richtlinie ergibt sich, dass als Maßnahmen, die eine unverhältnismäßige Belastung bewirken würden, nur Maßnahmen zu verstehen sind, die einer Stelle eine übermäßige organisatorische oder finanzielle Last auferlegen würden oder die die Fähigkeit der öffentlichen Stelle, entweder ihren Zweck zu erfüllen oder Informationen, die für ihre Aufgaben und Dienstleistungen erforderlich oder relevant sind, zu veröffentlichen, gefährden würden. Mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis sollen nach den Erwägungsgründen nicht als berechtigte Gründe gelten. Ebenso wird in den Erwägungsgründen der Richtlinie davon ausgegangen, dass es für die Nichtbeschaffung oder Nichtentwicklung von Softwaresystemen zur barrierefreien Verwaltung von Inhalten auf Websites und in mobilen Anwendungen keine berechtigten Gründe geben sollte, da genügend und empfohlene Techniken zur Verfügung stehen, damit diese Systeme die Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie erfüllen.

Für Träger öffentlicher Gewalt scheidet für die nach den bisherigen Regelungen bereits barrierefrei bereitzustellenden Informationen im Regelfall ein Berufen auf eine unverhältnismäßige Belastung aus, soweit die nötigen Vorkehrungen zum Abbau von Barrieren bereits zu erfüllen waren.

Insbesondere für Einrichtungen des Privatrechts, die bislang nicht nach § 12 BGG verpflichtet waren, ihre Informationstechnik barrierefrei zu gestalten, kann die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung geboten sein. Betroffen sein können vor allem befristet geförderte Zuwendungsempfänger, soweit sie nicht über hinreichende finanzielle Ressourcen zur barrierefreien Gestaltung ihrer Informationstechnik verfügen.

Im Übrigen handelt es sich um sprachliche Änderungen, die der Straffung des Gesetzestextes mit dem Ziel einer besseren Lesbarkeit dienen aber keine über die Umsetzung der Richtlinie hinausgehenden Wirkungen beabsichtigen.

Die Regelung setzt eine Vorgabe aus Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/2102 um, nach der eine Erklärung zur Barrierefreiheit für alle Websites und mobilen Anwendungen bereitzustellen ist, die auf einen Feedbackmechanismus sowie auf das Durchsetzungsverfahren nach Artikel 9 der Richtlinie verlinkt. Das in der Regelung aufgenommene Erfordernis einer Begründung im Rahmen dieser Erklärung bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung wegen unverhältnismäßiger Belastung ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102.

Bei Anliegen, die aufgrund des Feedbackmechanismus übermittelt werden und die innerhalb der Monatsfrist nicht abschließend geklärt werden können, übermittelt die öffentliche Stelle eine Zwischenmitteilung. Die Kommission hält hinsichtlich des Feedbackmechanismus vier Wochen für eine angemessene Antwortfrist und hält eine Antwort in jedem Fall für erforderlich.

Für die konkrete Umsetzung steht hier noch der Durchführungsrechtsakt mit Mustererklärung der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie aus. Dieser hat Verordnungscharakter, entfaltet also unmittelbare Wirkung. Auf den Durchführungsrechtsakt wird in den ergänzenden Regelungen im Rahmen der Anpassung der BITV 2.0 zu verweisen sein.

Zu Nummer 11

Die Regelung in § 12c Absatz 1 passt die bisherige Regelung zur Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit der Informationsangebote und Verwaltungsabläufe nach § 12 Absatz 2 Satz 5 an die in der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Artikel 8 Absatz 4 vorgesehene geforderte periodische Berichterstattung über die Ergebnisse der Überwachung gemäß Artikel 8 Absatz 1 „spätestens ab dem 23. Dezember 2021 und danach alle drei Jahre“ an. Bezüglich der konkreten Anforderungen an die Berichterstattung an die Kommission stehen noch Durchführungsrechtsakte der Kommission aus. Diese entfalten als Verordnung unmittelbare Wirkung. Es werden Anpassungen der BITV 2.0, die auf diese Durchführungsrechtsakte verweisen, nach Inkrafttreten des Gesetzes vorzunehmen sein.

Die Regelung in § 12c Absatz 2 zu einer Berichterstattung der Länder an den Bund ist erforderlich, um eine einheitliche Berichterstattung der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu ermöglichen, da die Länder die Richtlinie im Rahmen ihrer Zuständigkeit eigenständig umsetzen und damit auch die Überwachung ihrer öffentlichen Stellen ihrer eigenen Zuständigkeit unterfällt. Der Bericht hat sich nach Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie auf die Ergebnisse der Überwachung einschließlich der Messdaten zu beziehen. Bezüglich der konkreten Anforderungen an die Berichterstattung stehen noch unmittelbare Wirkung entfaltende Durchführungsrechtsakte der Kommission aus, die die Anforderungen an die Berichtspflicht konkretisieren.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine Verschiebung der bisher in § 12 Absatz 1 Satz 2 enthaltenen Verordnungsermächtigung mit Streichung des nicht richtlinienkonformen Teils der Ermächtigung, die Verordnung auf bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen zu beziehen. Ferner werden die Befugnis, den Geltungsbereich der Barrierefreiheitsanforderungen, zu regeln, soweit die Richtlinie Ausnahmen für bestimmte Websites und mobile Anwendungen sowie für bestimmte Inhalte enthält (beispielsweise für bestimmte Reproduktionen von Stücken aus Kulturerbesammlungen oder bestimmte Archivinhalte), geregelt und die neu zu regelnden Bereiche der Erklärung zur Barrierefreiheit, des Überwachungsverfahrens und der Berichterstattung ergänzt.

In der BITV 2.0 werden zeitnah entsprechende Änderungen vorgenommen und Fristen an die Richtlinie angepasst.

Mit Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 werden hierfür die anzuwendenden Standards festgelegt, die sich grundsätzlich an den Kriterien der „Web-Content-Accessibility-Guidelines“ (WCAG 2.0) orientieren. Die WCAG 2.0 sind bereits als ISO/IEC 40500 und EN 301 549 in die internationale bzw. europäische Normung eingeflossen. Da die EN zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie noch nicht als harmonisierte Norm im Amtsblatt der EU veröffentlicht war, werden in Artikel 6 der Richtlinie Vorgaben zur Konformitätsvermutung mit den Barrierefreiheitsanforderungen getroffen. Die Kommission ist nach Artikel 6 Absatz 2 außerdem ermächtigt, bis spätestens zum 23.12.2018 Durchführungsrechtsakte mit Verordnungsscharakter zur Festlegung gemeinsamer technischer Spezifikationen für Inhalte von mobilen Anwendungen zu erlassen, welche die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen und einen mit der EN 301 549 zumindest gleichwertigen Grad der Zugänglichkeit gewährleisten müssen.

Auch für die konkrete Umsetzung der Erklärung zur Barrierefreiheit nach Absatz 4, die Einzelheiten des Überwachungsverfahrens nach § 13 Absatz 3 und die konkreten Anforderungen an die Berichterstattung an die Kommission stehen ebenfalls aufgrund ihrer Rechtsform der Verordnung unmittelbar wirksame Durchführungsrechtsakte der Kommission aus, zu deren Erlass sie nach der Richtlinie (EU) 2016/2102 ermächtigt ist. Daher werden Anpassungen der BITV 2.0, die auf diese Durchführungsrechtsakte verweisen, nach Inkrafttreten des Gesetzes vorzunehmen sein.

Zu Nummer 13

Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sieht eine periodische Überwachung und Absatz 4 die Berichterstattung an die Kommission vor. Eine Festlegung der Überwachungsmethode mit einem unmittelbar geltenden Durchführungsrechtsakt der Kommission steht gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie noch aus. Durch die Einfügung des neuen Absatzes 3 in § 13 soll eine Überwachungsstelle bei der Bundesfachstelle Barrierefreiheit angesiedelt werden, die die Aufgaben der Überwachung als fachlich von den sonstigen Aufgaben der Bundesfachstelle Barrierefreiheit unabhängige sachverständige Stelle übernimmt, bei Bedarf die Schlichtungsstelle mit Sachverstand unterstützt und auf Basis der Prüfergebnisse im Zusammenspiel mit den Berichten der obersten Bundesbehörden und der Länder nach § 12c die Berichterstattung an die Kommission vorbereitet. Im Zuge der Überwachung der öffentlichen Stellen ist auch eine Erstreckung der Beratungstätigkeit nach § 13 Absatz 2 auf diese erforderlich, um die Ergebnisse der Überwachung effektiv nutzbar zu machen.

Im Zuge der Übertragung der neuen Aufgabe nach Absatz 3 war in dem neuen Absatz 4 auch eine Anpassung der Regelung zur Fachaufsicht notwendig.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 12 Absatz 1 und 2 mit der Klarstellung, dass keine Ausweitung der Vertretungsbefugnisse über den bisherigen Anwendungsbereich hinaus erfolgen soll.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um Folgeänderungen und die Klarstellung, dass keine Ausweitung des Verbandsklagerechts auf Intranet und elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe erfolgt und Klagegegner auch künftig nur Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 1a sein können.

Weiter handelt es sich um zwei Folgeänderungen, die sich aus der Reform des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert wurde, ergeben.

Zudem erfolgte eine Streichung, die in Folge der in § 1a neu eingefügten Legaldefinition vorzunehmen ist.

Zu Nummer 16

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 haben die Mitgliedstaaten ein angemessenes und wirksames Durchsetzungsverfahren, wie beispielsweise die Möglichkeit, sich an einen Ombudsmann zu wenden, sicherzustellen. Dieses wird durch Ausweitung der bisherigen Tätigkeit der Schlichtungsstelle auch auf die neu vom Anwendungsbereich erfassten öffentlichen Stellen sichergestellt. Die bisher genannten Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1 gehören zu den öffentlichen Stellen im Sinne des § 12 und fallen daher in den Anwendungsbereich der Norm.

Zudem erfolgte eine Streichung des Verweises auf § 1 Absatz 2 Satz 1, die in Folge der in § 1a neu eingefügten Legaldefinition vorzunehmen ist.

Zu Artikel 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 7

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (NKR-Nummer 4390, BMAS)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Wirtschaft Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand: Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand:	1,33 Mio. Euro 1,41 Mio. Euro 140.000 Euro
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.
Evaluierung	Die Evaluierung des Regelungsvorhabens hinsichtlich der Zielerreichung der Barrierefreiheit wird zum 30. Juni 2021 im Rahmen der Evaluierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) durchgeführt.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Ziel des Regelungsvorhabens ist es, die Richtlinie (EU) 2016/2102 umzusetzen und damit den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen zu verbessern. Erfüllungsaufwand entsteht bei den öffentlichen Stellen im Sinne dieser Richtlinie, die auf Bundesebene neu in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufzunehmen sind. Die

Angleichung der Regelungen für Internet und Intranet öffentlicher Stellen des Bundes, die Einrichtung einer Überwachungsstelle sowie die Anpassung des periodischen Monitorings und Berichtswesens für Bund und Länder und verbesserte Durchsetzungsmöglichkeiten sorgen dafür, dass dieser Bereich hinsichtlich des Erfüllungsaufwands besonders relevant ist.

Zudem werden bestimmte befristete Regelungen im SGB III und SGB XII verlängert, die allerdings keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben, darunter:

- Die Assistierte Ausbildung (§130 SGB III) wird um zwei Ausbildungsjahrgänge verlängert, um aussagefähigere Evaluationsergebnisse als Entscheidungsgrundlage zur Zukunft dieses Arbeitsförderungsinstruments zu erhalten.
- Die Übergangsregelung zum Saison-Kurzarbeitergeld im Gerüstbauerhandwerk wird verlängert, um das bereits geltende System so lange fortzuführen, bis die Tarifverträge angepasst sind.
- Die Sonderregelungen zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung und für die Ausbildung und die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern werden um jeweils 1 Jahr verlängert.
- Beschäftigte mit kurz befristeten Arbeitsverträgen profitieren von einer Verlängerung der Sonderregelung zur verkürzten Anwartschaftszeit auf Arbeitslosengeld I.
- Die Frist für die Meldung der Anzahl der Bezieher von Barbeträgen nach SGB XII hat sich als zu kurz erwiesen. Um zu gewährleisten, dass die vom Bund berechnete Erstattungshöhe an die Länder auch die tatsächliche Zahl der Barbezieher widerspiegelt, werden die Meldetermine um knapp zwei Monate verschoben.

II.1. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft.

Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)

Bund

Der **jährliche Erfüllungsaufwand** für den Bund wird auf rund **1,33 Mio. Euro** geschätzt und entsteht bei

- a) der **Einrichtung der Überwachungsstelle** bei der Bundesfachstelle Barrierefreiheit (**903.000Euro**), um die jeweils aktuellen Barrierefreiheitsanforderungen zu definieren und entwickeln, zu testen, Auswertungen durchzuführen und mit den europäischen Behörden zu kommunizieren (Umfang: ca. 1.616 Stunden jährlich bei der Überwachungsstelle und der Fachaufsicht im BMAS). Der Erfüllungsaufwand wird auf ca. 720.000 Euro bei der Bundesfachstelle Barrierefreiheit geschätzt und auf 183.000 Euro im BMAS.
- b) der Ausweitung der **Aufgaben der Schlichtungsstelle** durch die vorgesehenen Durchsetzungsverfahren und der Ausweitung des Normadressatenkreises auf öffentliche Stellen des Bundes (**360.000 Euro**). Davon entfallen 250.000 Euro auf den personellen Aufwand und 110.000 Euro auf Sachkosten. Das Ressort rechnet mit ca. 300 Fällen Schlichtungsverfahren jährlich, die je nach Schwierigkeitsgrad der Fallgruppe einen unterschiedlich hohen Erfüllungsaufwand auslösen (3 Fallgruppen mit jeweils 100 Fällen zu 5, 20 oder 25 Stunden pro Fall, die eine Bearbeitung von Fachkräften mit jeweils verschiedenen Qualifikationsstufen erfordern).
- c) dem in der Richtlinie vorgeschriebenen **Feedbackmechanismus**, der bei den öffentlichen Stellen Anfragen erwarten lässt, die zu bearbeiten sind (rund **40.000 Euro**). Aufgrund von Erfahrungswerten rechnet das Ressort damit, dass die Anzahl der zu beantwortenden Mitteilungen stark vom jeweiligen Webseiten-Nutzungsbedarf von Menschen mit Behinderungen abhängt (das Bundesministerium für Gesundheit rechnet mit einem starken Interesse). Zudem ist auch der erreichte Stand der Barrierefreiheit ausschlaggebend für die Fallzahl. Insgesamt rechnet das Ressort für die öffentlichen Stellen des Bundes mit rund 1.000 Anfragen jährlich, die sich sehr unterschiedlich verteilen und einer geschätzten Bearbeitungsdauer pro Fall von etwa einer Stunde im gehobenen Dienst.
- d) der Umsetzung der **Berichtspflicht** oberster Bundesbehörden (**26.000 Euro**), wobei jährlich etwa 80 Arbeitsstunden in jeder der 21 obersten Bundesbehörden anfallen (20 Stunden mD zu 31,70 Euro/h, 40 Stunden gD zu 43,40 Euro/h, 20 Stunden hD zu 65,40 Euro/h).

Der **einmalige Erfüllungsaufwand** für den Bund wird auf rund **1,41 Mio. Euro** geschätzt. Davon entfällt der Großteil mit rund 1.395.000 Euro auf die Anpassungen von Webseiten und mobilen Anwendungen seitens der öffentlichen Stellen des Bundes, die erstmals in den Geltungsbereich des Gesetzes gelangen. Das Ressort schätzt, von insgesamt 153 Stellen etwa 30 Stellen ihre Webseiten bereits barrierefrei gestaltet haben und weitere 30 von einer Ausnahmeregelung Gebrauch machen können. Bei den übrigen 93 Stellen verursachen die Kosten im Einzelfall je nach technischen Gegebenheiten und Art bzw.

Umfang der geplanten Weiterentwicklung zwischen 8.000 und 30.000 Euro. Auf Basis einer StBA-Schätzung rechnet das Ressort bei den genannten 93 öffentlichen Stellen mit einem Erfüllungsaufwand von durchschnittlich 15.000 Euro pro Fall.

Hinzu kommt die Erklärung zur Barrierefreiheit seitens der öffentlichen Stellen, die insgesamt einen einmaligen Erfüllungsaufwand von 11.350 Euro (261,50 Stunden, gehobener Dienst) verursacht.

Länder

Den Bundesländern entsteht alle drei Jahre durch die Berichtspflicht an die Überwachungsstelle ein Erfüllungsaufwand von 26.256 Euro pro Bundesland (320 Stunden mD, 160 Stunden gD, 160 Stunden hD). Die Gesamtkosten von 420.000 Stunden alle drei Jahre ergeben einen jährlichen Erfüllungsaufwand von **140.000 Euro** jährlich für die Verwaltung der Länder. Damit unterstützen die Länder die Bundesrepublik Deutschland in der Erfüllung ihrer Berichtspflicht an die Kommission. Die genannte Zahl stellt eine erste grobe Schätzung dar, da der konkrete Erfüllungsaufwand entscheidend vom noch zu erlassenden Durchführungsrechtsakt abhängig ist.

II.3. Umsetzung von EU-Recht

Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.

II.4. Evaluierung

Die Evaluierung des Regelungsvorhabens hinsichtlich der Zielerreichung der Barrierefreiheit wird zum 30. Juni 2021 im Rahmen der Evaluierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) durchgeführt.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Dückert
Berichterstatlerin